

1. Vertragsschluss

- 1.1. Alle Angebote von Hansen sind freibleibend.
- 1.2. Verbindlich ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit schriftlicher Bestätigung durch Hansen. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die in Drucksachen enthaltenen Angaben wie Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Änderungen nach Auftragsbestätigung, die mit Kosten für Hansen verbunden sind, werden an den Auftraggeber weitergegeben.
- 1.3. Alle Auftragsunterlagen sind Eigentum von Hansen. Sie sind unverzüglich zurückzugeben, wenn feststeht, dass ein Angebot nicht angenommen wird. Die Verwertung von Auftragsunterlagen durch Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Hansen zulässig.
- 1.4. Bei Aufträgen über größere oder kleinere Mengen als angeboten, behält sich Hansen das Recht vor, die Preise und Lieferfristen angemessen zu ändern.
- 1.5. Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Stemm-, Verputz-, Zimmermanns- Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
- 1.6. Es ist sicherzustellen, dass die für den Auftraggeber tätigen Architekten und Bauleiter bevollmächtigt sind, Nachtragsaufträge zu erteilen.
- 1.7. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung der beauftragten Leistung notwendig sind, muss der Auftraggeber auch dann bezahlen, wenn sie ohne besonderen Auftrag ausgeführt wurden.

2. Ausführung (Lieferungen und Montage)

- 2.1. Die Liefertermine und -fristen bzw. Ausführungstermine und -fristen enthalten annähernde Angaben („ca.“-Fristen bzw. Termine), wenn diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.
- 2.2. Wenn die Aufnahme, Fortsetzung oder Fertigstellung von Leistungen aus Gründen, die Hansen nicht zu vertreten hat, behindert wird, verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungsfrist zumindest um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Rüstzeit von 12 Werktagen. Wenn die Behinderungen bei der Leistungsausführung für einen Auftrag insgesamt mehr als 30 Tage dauert, sind die vereinbarten Liefer- und Ausführungstermine hinaufällig. Eine Behinderung liegt z. B. vor, wenn öffentlich rechtliche Genehmigungen, Vorleistungen, oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers fehlen, oder bei der Änderung bzw. Erweiterung des Auftragsumfangs. Die Verlängerung der Liefer- und Ausführungsfrist tritt ein, ohne dass die Anzeige einer Behinderung notwendig ist.
- 2.3. Wenn sich Liefer- und Ausführungsfristen wegen einer vom Auftraggeber zu vertretenden Behinderung verzögern, kann Hansen bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung der Behinderung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht Hansen neben der Forderung für den ausgeführten Teil der Leistung ein Zahlungsanspruch in Höhe einer Pauschale von 10% des Preises für den nicht ausgeführten Teil zu. Beiden Parteien können nachweisen, dass ein höherer oder niedrigerer Anspruch entstanden ist.
- 2.4. Wenn sich Liefer- und Ausführungsfristen wegen einer von Hansen zu vertretenden Behinderung verzögern, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene Nachricht zu setzen, deren Dauer die ursprüngliche Liefer- und Ausführungsfrist für den verzögerten Teil der Leistung nicht unterschreiten darf.
- 2.5. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Gerüst, Baustrom und Bauwasser sind bauseitig kostenfrei zu stellen.
- 2.6. Hansen ist zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer, die gesondert auszuweisen ist und bei Lieferungen gelten sie ab Betrieb bzw. Lager von Hansen ausschließlich Verpackungs-, Fracht-, Porto- und Versicherungskosten.
- 3.2. Bei einer ohne eigenes Verschulden eingetretenen Steigerung von Material-, Rohstoffpreisen, Löhnen, Gehältern oder sonstigen Herstellungskosten ist Hansen zwecks angemessenen Ausgleichs der Kostensteigerung berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen, wenn seit Vertragsschluss mehr als vier Monate vergangen sind.
- 3.3. Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Hansen unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.
- 3.4. Die Vergütung für Bauleistungen wird bei Abnahme sofort und unabhängig davon fällig, ob eine Rechnung gemäß §§ 14, 16 VOB/B gelegt wird. Nachforderungen auf die Schlussrechnung können auch dann verlangt werden, wenn kein Vorbehalt gemäß § 16 Nr. 3 VOB/B erklärt oder begründet wurde.
- 3.5. Wenn ein Werkvertrag vom Auftraggeber ohne wichtigen Grund gekündigt oder aufgelöst wurde, kann Hansen die Rechte aus §§ 649 BGB, 8 Nr. 1 VOB/B geltend machen oder eine pauschale Zahlung in Höhe von 10% des gekündigten Auftragswertes verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen niedrigeren Anspruch nachzuweisen.
- 3.6. Rechnungen von Hansen sind sofort fällig. Der Auftraggeber kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ausgleicht. Eine Rechnung gilt innerhalb von 3 Werktagen ab Absendung als zugegangen.
- 3.7. Zahlungen haben zu den vereinbarten Bedingungen in bar ohne Skontoabzug zu erfolgen. Soweit ausnahmsweise Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung, dass die Rechnung sowie alle früheren Rechnungen des Auftraggebers bei Hansen vollständig und ohne Abzüge beglichen sind.
- 3.8. Teilleistungen werden zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung gestellt. Für Bauleistungen können Abschlagszahlungen auch für an die Baustelle gelieferte und nicht eingebaute Teile verlangt werden, wenn dem Auftraggeber das Eigentum übertragen wird.
- 3.9. Werden Tatsachen bekannt, dass der Anspruch auf Gegenleistung nach Vertragsschluss durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, ist Hansen berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Auftraggeber nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist Hansen berechtigt vom Ver-

trag zurückzutreten. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass die mangelnde Leistungsfähigkeit bereits vor Vertragsschluss vorlag.

- 3.10. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder Entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften kann nicht ausgeübt werden. Auch die Geltendmachung von Mängelrügen entbindet den Auftraggeber nicht von der fristgerechten Begleichung der Rechnung. Hansen ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber (gleich aus welchem Rechtsgrund) gegen Hansen zustehen; die gesetzlichen Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Alle von Hansen gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Auftraggeber bestehenden gegenwärtigen oder künftigen Forderungen Eigentum von Hansen (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Hansen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen oder anerkannt ist.
- 4.2. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er Hansen hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.
Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Auftraggebers stehen, veräußert, so tritt dieser schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Werts der Vorbehaltsware an Hansen ab.
Wird Vorbehaltsware vom Auftragnehmer – nach Verarbeitung/ Verbindung – zusammen mit nicht Hansen gehörender Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und dem Rang vor dem Rest ab.
Werden Vorbehaltsgenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der eingebauten Vorbehaltsgenstände an den Auftragnehmer ab.
Werden die Vorbehaltsgenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, in Höhe des Wertes der eingebauten Vorbehaltsgenstände an Hansen ab.
Hansen nimmt die Abtretung an. Die abgetretene Forderung dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 4.3. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt. Hat Hansen konkreten Anlass zur Sorge, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber Hansen nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, ist der Auftraggeber auf Verlangen von Hansen verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an Hansen zu unterrichten, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten und Hansen Auskünfte über den Bestand der in Eigentum von Hansen stehenden Waren sowie die an Hansen abgetretenen Forderungen zu geben und Hansen die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- 4.4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für Hansen als Hersteller i.S.d. § 950 BGB vor, ohne dass für Hansen daraus Verpflichtungen entstehen. Die be- und verarbeitete Ware ist Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 4.1.
Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht Hansen gehörender Ware steht Hansen der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Auftraggeber Hansen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für Hansen verwahrt.
- 4.5. Bei unberechtigten Verfügungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers nach Vertragsschluss und wenn der Auftraggeber selbst oder Dritte gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt, ist Hansen berechtigt, die Be- und Verarbeitung sowie Veräußerung der Vorbehaltsware so lange zu untersagen, bis der Auftraggeber eine Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten geleistet hat. In diesen Fällen ist Hansen ferner berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Auftraggebers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn Hansen dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 4.6. Bei Rücknahme unserer Waren aufgrund unseres Eigentumsvorbehalts ist Hansen grundsätzlich nur verpflichtet, Gutschrift des Rechnungswertes unter Abzug der inzwischen eingetretenen Wertminderung sowie der infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen (20% Abzug) zu erteilen. Der Auftraggeber ist befugt den Nachweis zu führen, eine Wertminderung bzw. ein Aufwand sei nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden. Hansen bleibt vorbehalten, eine tatsächlich entstandene höhere Wertminderung bzw. höheren Aufwandsersatz geltend zu machen.
- 4.7. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von Hansen um mehr als 10% übersteigt, ist Hansen auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet. Der Wert der Vorbehaltsware richtet sich nach ihrem realisierbaren Wert.
- 4.8. Soweit der Eigentumsvorbehalt durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter gefährdet wird, hat der Auftraggeber Hansen unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen und den Dritten vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Die Kosten der Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Gefahrübergang (Versand und Abnahme)

- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager von Hansen. Verpackung und Versand sowie Versicherung erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk oder Lager auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise fracht-

freie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Hansen nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellung auf den Auftraggeber über.

- 5.2. In Fällen, in denen auch die Montage geschuldet ist, geht die Gefahr der Leistung mit der Abnahme auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird, und wenn Hansen die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

6. Mängelansprüche

- 6.1. Für die Qualitäts- und Fehlerbearbeitung im Hinblick auf Mängel gelten die einschlägigen DIN-Vorschriften und Herstellerrichtlinien jeweils in der bei der Angebotserstellung gültigen Fassung. Handelsübliche bzw. herstellungs- und material bedingte Abweichungen in Ausführung, Maßen und Inhalten sind keine Mängel, sofern nicht die Voraussetzungen des § 443 BGB vorliegen. Technische Verbesserungen sowie notwendig technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie objektiv keine Wertverschlechterung darstellen.
- 6.2. Die Rüge nach § 377 HGB hat schriftlich unter genauer Bezeichnung von Art und Ausmaß der Beanstandung zu erfolgen. Unabhängig davon sind äußerliche erkennbare Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang der Ware zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Sichtbarwerden anzuzeigen.
- 6.3. Bei der Aufforderung zur Nacherfüllung hat der Auftraggeber eine angemessene Frist zu setzen, deren Dauer die Liefer- bzw. Ausführungsfrist des gerügten Teils nicht unterschreiten darf.
- 6.4. Hansen leistet nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Eine Nacherfüllung ist frühestens nach dem zweiten erfolglosen Versuch fehlgeschlagen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen, mit Ausnahme der Einschränkungen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. Ziffer 7.
- 6.5. Die Beseitigung von gerügten Mängeln bedeutet nicht, dass Hansen den Mangel anerkennt.
- 6.6. Bei Anfertigung von Teilen nach Angabe oder Zeichnung des Auftraggebers haftet dieser Hansen gegenüber, dafür dass hierdurch keine Patent- oder Schutzrechte Dritter verletzt werden und hat Hansen bei eventuellen Schadenersatzansprüchen schadlos zu stellen.

7. Haftung

- 7.1. Hansen haftet auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten von Hansen, sowie deren Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.
- 7.2. Die Haftung von Hansen ist auf den nach Art und Weise vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden beschränkt, wenn Hansen oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen keine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Weitergehende Ansprüche gegen uns oder unsere Beauftragten, insbesondere auch Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.
- 7.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen uns zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sowie §§ 443, 444 BGB bleiben unberührt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 8.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg.
- 8.2. Gerichtsstand ist Hamburg. Hansen ist berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
- 8.3. Die Rechtsbeziehung der Parteien gestaltet sich nach deutschem Recht mit Ausnahme des UN Kaufrechts.

9. Allgemeines

- 9.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Abwicklung aller Liefer- und Leistungsverträge von Hansen mit Unternehmern (§ 14 BGB). Nachrangig gilt die VOB/B in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, soweit der Auftrag Bauleistungen zum Gegenstand hat.
- 9.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für Hansen nur verbindlich, wenn Hansen sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Solchen entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers widerspricht Hansen ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang bei Hansen widersprochen wird.
- 9.3. Sollte eine Einzelbestimmung eines Vertrages einschließlich einer Vereinbarung in diesen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages davon berührt.